

67. Zur Auslegung des § 260 Abs. 1 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1921 i. S. S. (Rl.) v. M. (Befl.),
II 590/20.

II. Landgericht Koblenz. — II. Oberlandesgericht Köln.

Im Oktober 1919 hat der Beklagte an den Kläger Bestandteile von deutschen Militärwagen, die als deutsches Heeresgut von der amerikanischen Militärbehörde beschlagnahmt und von dieser in unabgebautem Zustand an den Beklagten veräußert worden waren, und außerdem in N. und R. lagernden, von Proßklästen herrührenden Eisenschrot verkauft. Im einzelnen handelt es sich bei den Bestandteilen von Militärwagen um den aus dem Abbau der Wagen sich ergebenden gesamten Vorrat an Rotguß und Messing, ferner um verschiedene Arten von Rädern, die gleichfalls aus dem Abbau der Wagen gewonnen werden sollten, teils mit teils ohne Achsen. Mit der Behauptung, der Beklagte habe die Lieferung und die Erteilung von Auskunft über die abgebauten Teile verweigert, verlangt der Kläger Auskunfterteilung über die verschiedenen, aus dem Abbau der Wagen gewonnenen und ihm zu liefernden Bestandteile sowie über den in N. und R. lagernden Eisenschrot und Lieferung der hiernach sich ergebenden Mengen der einzelnen Teile. Der Beklagte hat jede Lieferungsspflicht bestritten, weil der Kläger seiner vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises „bei Verladung“ in bezug auf zwei vom Beklagten verladene Eisenbahnwagen nicht nachgekommen sei und der Beklagte für diesen Fall sich das Recht ausbedungen habe, jede weitere Lieferung abzulehnen.

Der erste Richter hat die Klage zugelassen, das Oberlandesgericht dagegen hat sie abgewiesen, weil kein gesetzlich vorgesehener Fall der Verpflichtung zur Auskunfterteilung vorliege. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Eine allgemeine Verpflichtung des Schuldners zur Auskunfterteilung besteht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch allerdings nicht. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß von den dort besonders vorgesehenen Fällen der Auskunftspflicht hier keiner zutrifft. Nach dem unbestrittenen Inhalt des Vertrags vom 1. Oktober 1919 war der Abbau der Wagen, durch den die dem Kläger zu liefernden Rotguß- und Messingmengen und verschiedenen Arten von Rädern mit und ohne Achsen gewonnen werden sollten, nach Zeit und Umfang in das Ermessen des Beklagten gestellt; er allein konnte daher, soweit der Abbau jeweils bewirkt war, wissen, welche Mengen von den einzelnen Gegenständen Kläger zu bekommen hatte. Dieser andererseits hatte schon wegen der Notwendigkeit der Bereitstellung des Entgelts ein begriffliches Interesse, über den Umfang der für ihn in Aussicht stehenden Lieferungen halbmöglichst Gewißheit zu erlangen. Ob unter diesen Umständen die Pflicht des Beklagten zur Erteilung der vom Kläger gewünschten Auskunft sich nach Treu und Glauben nicht aus dem Vertragsverhältnis der Parteien als solchem ergibt, kann auf

sich beruhen. Denn diese Verpflichtung, soweit es sich um Auskunftserteilung durch Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses handelt, folgt im vorliegenden Falle unmittelbar aus der Vorschrift des § 260 Abs. 1 BGB., wonach der zur Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen Verpflichtete dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen hat. Daß Beklagter dem Kläger gegenüber zur Lieferung eines Inbegriffs von Gegenständen verpflichtet ist, kann bezüglich der aus dem Abbau der Wagen zu gewinnenden Metallmengen und Räder nicht zweifelhaft sein; dem Kläger fehlt jede Möglichkeit, die einzelnen Stücke, aus denen sich jene Mehrheit zusammsetzt, zu bezeichnen. Dasselbe gilt aber auch von dem vom Kläger weiter angekauften, in N. und P. lagernden Eisenschrot, mit der Maßgabe natürlich, daß es sich bei dem hier in Frage kommenden Bestandsverzeichnis vernünftigerweise nicht um die Anführung aller einzelnen die Gesamtheit darstellenden Teile handeln kann. Ohne Grund hat der Revisionsbeklagte in Abrede gezogen, daß die Vorschrift des § 260 BGB. auch innerhalb eines durch eingehende gesetzliche Bestimmungen geregelten besonderen Rechtsverhältnisses, wie es der Kauf darstellt, Anwendung finde. Für eine derartige Einschränkung des Geltungsgebietes des § 260 ergibt sich weder aus allgemeinen Grundsätzen noch aus den Vorschriften des Gesetzes selbst ein Anhalt. Die Motive zu § 777 des I. Entwurfs, wo eine dem jetzigen § 260 Abs. 1 inhaltlich gleiche Bestimmung vorgesehen war, lassen denn auch erkennen, daß § 777 allgemein dann anwendbar sein sollte, wenn jemand zufolge einer dem materiellen Rechte angehörenden Norm einen Inbegriff von Sachen oder Rechten herauszugeben hat. Auch die mit § 260 Abs. 1 sich befassende Entscheidung des I. Zivilsenats in RGZ. Bd. 90 S. 139 gibt der Annahme einer nur beschränkten Anwendbarkeit der Vorschrift keinen Raum. Mit dem Bestandsverzeichnis im Sinne des § 260 Abs. 1 erhält aber Kläger gerade die Auskunft, die er begehrt. Die Auskunftspflicht des Beklagten ist also vom Berufungsrichter rechtsirrtümlich verneint. Unrichtig wäre übrigens auch von dem diese Verpflichtung verneinenden Standpunkt des Vorberrichters aus die Abweisung der Klage, soweit sie auf Lieferung gerichtet ist. Das Berufungsgericht mußte, wie die Revision mit Recht bemerkt, gemäß § 139 BPO. auf eine dem Wegfall der Auskunftspflicht entsprechende Änderung des Klagantrags hinwirken; keinesfalls durfte, ohne daß dies versucht wurde, auch der Anspruch auf Lieferung schlechtweg abgewiesen werden.